

18.04.96

U - AS - G

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist eine Vereinfachung des Meldeverfahrens für Ärzte im Fall von Vergiftungen.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß das Formblatt nach Anlage 3 der Giftinformationsverordnung einfacher gestaltet werden kann, um den damit verbundenen Aufwand sowohl für die meldepflichtigen Ärzte als auch für das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) merklich zu senken.

Dadurch soll das Meldeverfahren für Ärzte erleichtert und zugleich erreicht werden, daß mehr Vergiftungsfälle als bisher gemeldet werden und somit der Kenntnisstand über das Giftgeschehen verbessert wird.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage des § 16 e Abs. 5 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Es ist zu erwarten, daß die vereinfachte Form des Meldebogens für Ärzte die für die Erfassung und Auswertung anfallenden Kosten senken wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Kosten für die Hersteller und Einführer von bestimmten gefährlichen Zubereitungen gemessen an den Gesamtkosten entstehen.

Bundesrat

Drucksache 289/96

18.04.96

U - AS - G

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 44 - Gi 1/96

Bonn, den 17. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Giftinformationsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7.5 fm

Erste Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung

Vom

Auf Grund des § 16e Abs. 5 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Giftinformationsverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1424), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin kann die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 und 2 auch auf einem anderen geeigneten Datenträger zulassen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
"(2) Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin kann die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 auch auf andere geeignete Weise zulassen."

3. § 5 wird gestrichen.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anschrift des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wird die Angabe "1000 Berlin 33 " durch die Angabe "14191 Berlin" ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils in den Tabellen zwischen den Spalten mit den Überschriften "Stoffe" und "Konzentration bzw. Konzentrationsstufe" eine neue Spalte mit der Überschrift "CAS-Nummer" eingefügt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Anschrift des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wird die Angabe "1000 Berlin 33" durch die Angabe "14191 Berlin" ersetzt.

6. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 3"

(zu § 3 Abs. 1)

Bitte deutlich lesbar ausfüllen

An das
Bundesinstitut für
gesundheitlichen Verbraucher-
schutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen (BgVV)
Postfach 33 00 13

14191 Berlin

Originalstempel, Tel.Nr. und
Unterschrift des Arztes

Mitteilung bei Vergiftungen
nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes
(BgVV: Telefon (030) 8412-3904, Fax (030) 8412-3929)

1.

Alter Jahre ☐ männlich ☐ weiblich	Schwangerschaft:
Monate (bei Kindern unter 3 Jahren)	☐ Ja
	☐ Nein
Freiwillig auszufüllen	

2.

☐ Vergiftung

☐ Verdacht

Unbedingt Handelsprodukt (Zubereitung) oder Stoffname, aufgenommene Menge und Hersteller (Vertreiber) angeben; gegebenenfalls vermutete Ursache

3.

Exposition: ☐ akut ☐ chronisch
☐ oral ☐ inhalativ ☐ Haut ☐ Auge(n) ☐ Sonstiges
welche? ..

Ätiologie:	☐ akzidentell (Unfall)	☐ gewerblich	☐ Verwechslung	☐ sonstiges
	☐ suizidale Handlung	☐ Abusus	☐ Umwelt	
Ort:	☐ Arbeitsplatz	☐ im Haus	☐ Schule	
	☐ Kindergarten	☐ im Freien	☐ sonstiges	
Labor-Nachweis:	☐ Ja	☐ Nein		
Behandlung:	☐ keine	☐ ambulant	☐ stationär	
Verlauf:	☐ nicht bekannt	☐ vollständige Heilung	☐ Defektheilung	☐ Tod
	☐ Spätschäden (nicht auszuschließen)			
				Freiwillig auszufüllen

4. Symptome/Verlauf (stichwortartig)
ggf. anonymisierte Befunde, Epikrise(n)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Giftinformationsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ziel der Verordnung ist eine Vereinfachung des Meldeverfahrens für Ärzte im Fall von Vergiftungen.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß das Formblatt nach Anlage 3 der Giftinformationsverordnung einfacher gestaltet werden kann, um den damit verbundenen Aufwand sowohl für die meldepflichtigen Ärzte als auch für das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) merklich zu senken.

Dadurch soll das Meldeverfahren für Ärzte erleichtert und zugleich erreicht werden, daß mehr Vergiftungsfälle als bisher gemeldet werden und somit der Kenntnisstand über das Giftgeschehen verbessert wird.

Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Es ist zu erwarten, daß die vereinfachte Form des Meldebogens für Ärzte die zur Erfassung und Auswertung anfallenden Kosten senken wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbrauchspreisniveau, sind

nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen Kosten für die Hersteller und Einführer von bestimmten gefährlichen Zubereitungen gemessen an den Gesamtkosten entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefaßte Absatz 3 erlaubt die Mitteilungen nach § 16e Absatz 1 und 2 ChemG nicht nur auf den dafür vorgesehenen Formblättern nach Anlage 1 bis 3 der Giftinformationsverordnung, sondern auch auf anderen geeigneten Datenträgern. Diese Regelung war bereits Bestandteil der Prüfnachweisverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1432) und ist auch in § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) enthalten. Ihre Übernahme in die Giftinformationsverordnung liefert einen Beitrag zur inneren Harmonisierung des Stoffrechts. Darüber hinaus unterstützt sie die rationelle Bearbeitung der Mitteilungen.

Absatz 3 in der alten Fassung ist im Wege der Rechtsbereinigung zu streichen, denn nach der alten Rechtslage war es notwendig, eine Regelung zur Einstufung von Zubereitungen zu treffen, da § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 einige Zubereitungen (darunter auch nach § 16e Abs. 1 ChemG mitteilungspflichtige) von der Pflicht zur Einstufung ausnahm. Diese Regelung kann entfallen, seitdem nach § 4b in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung vom 30. Oktober 1993 alle Zuberei-

tungen, die einen Stoff mit mindestens einem Gefährlichkeitsmerkmal enthalten, zu klassifizieren sind.

2. Zu Nummer 2 (§ 3)

Wie in § 2 Abs. 3 für Herstellermitteilungen kann das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) auch für die Mitteilungen der Ärzte nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes gestatten, die Daten in anderer Weise als auf dem vorgesehenen Formblatt (siehe Anlage 3) zu übermitteln.

3. Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos.

4. Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Buchstabe a)

Die Änderung übernimmt die 1993 eingeführte neue Postleitzahl.

Buchstabe b)

Die Aufnahme der den Stoffen zugehörigen CAS-Nummern erleichtert die Bearbeitung des Formblattes in den Fällen, in denen der Hersteller oder Einführer eine Stoffbezeichnung verwendet, die keine eindeutige chemische Zuordnung zuläßt.

5. Zu Nummer 5 (Anlage 2)

Auch diese Änderung erfolgt wegen der Aktualisierung der Postleitzahlen.

6. Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Bei der Erfassung und Auswertung von Vergiftungsfällen durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat sich gezeigt, daß das Formblatt nach Anlage 3 der Giftinformationsverordnung vereinfacht werden kann. Insbesondere kann die Zuordnung der Symptome zu einzelnen Organen des Vergifteten entfallen. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß der Nutzen einer Antwort auf die Frage, ob eine Vergiftung leicht, mittel oder schwer ist, sehr gering ist. Oft muß das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin beim Arzt zurückfragen. Es wird erwartet, daß die jetzt verlangte Schilderung der Vergiftungssymptome dem Arzt leichter fällt und weniger Rückfragen nötig sind.

Deshalb ist die Anlage 3 in ihrer neuen Konzeption übersichtlicher und einfacher gestaltet worden.

Zu Artikel 2

Wegen des Umfangs der in Artikel 1 enthaltenen Änderungen, insbesondere der Neufassung der Anlage 3, wird in Artikel 2 eine Neubekanntmachung der Verordnung erlaubt.

Zu Artikel 3

Diese Regelung setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.